

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz 1991, LGBl. Nr. 33/2006, ist mit 31. März 2006 in Kraft getreten und wurde seither mehrfach geändert, zuletzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 117/2020.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen einerseits Empfehlungen des unabhängigen Expertenberichts „Management Covid-19-Pandemie Tirol“ umgesetzt werden, andererseits soll der Entschließung des Tiroler Landtages zur länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit von Feuerwehren und Hilfsorganisationen bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen vom 21. November 2019, GZ 482/19, entsprochen werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Änderungen erfolgen:

- Ergänzung des Titels des Gesetzes und Verankerung des Begriffes „Krisenmanagement“,
- Erweiterung des Katastrophenbegriffes um die Komponente der „sekundären Katastrophe“,
- Ergänzung der Begriffsbestimmungen und Definition des Begriffes der „Krise“,
- Verpflichtung zur Schaffung organisatorischer Vorkehrungen für ein entsprechendes „Krisenmanagement“,
- Verpflichtung zur Aufnahme von Regelungen zur Dokumentation und Protokollierung von Beschlüssen in die Geschäftsordnung der Einsatzleitung,
- Ergänzung der Gemeinde- und der Bezirks-Katastrophenschutzpläne sowie des Landes-Katastrophenschutzplanes um Planungsmaßnahmen zur Evakuierung von Personen,
- Schaffung einer Grundlage zur länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit von Feuerwehren und Hilfsorganisationen bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen,
- Ergänzung der Kundmachungformen, insbesondere durch Ermöglichung der Kundmachung im Internet,
- Ergänzung der Datenverarbeitungsregelungen durch Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Auskunftspflicht und die Erhebung bestimmter Daten durch Inhaber von Beherbergungsbetrieben.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Katastrophenbekämpfung umfasst den gesamten Komplex der Bewältigung einer eingetretenen Katastrophe, somit insbesondere Hilfeleistung bei plötzlich aufgetauchten Lebens- und Gesundheitsgefahren von Menschen bzw. von Gefahren für Sachwerte von erheblicher Bedeutung (*Bußjäger*, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat [2003] 31; *ders*, Die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europäischer Union im Katastrophenschutz, in *ders* [Hg], Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat [2007] 17 f). Die Katastrophenbekämpfung umfasst dabei alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern (*Bußjäger*, Aufgabenverteilung 17 f), bzw. alle Angelegenheiten der Koordination der Rettung aus der Katastrophe, zur Abwehr von Sachschäden und zur Herstellung eines Zustandes, wie er vor dem Eintritt der Katastrophe bestanden hatte. Dies schließt auch Bestimmungen über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung mit ein (*Bußjäger*, Katastrophenprävention 31 f; *Hörtenhuber*, Katastrophenschutz als Problem der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, ZfV 2007, 154, 159).

Demgegenüber versucht die Katastrophenprävention dem Eintritt von noch nicht unmittelbar drohenden und noch nicht konkret bestimmten Katastrophen vorzubeugen (*Khakzadeh*, Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, in FS Wimmer [2008] 270, 271). Die Zuständigkeitsverteilung in der präventiven Gefahrenabwehr folgt im Regelfall der Zuständigkeit in der Sachmaterie (*Bußjäger*, Aufgabenverteilung 9).

Die Kompetenzverteilung des B-VG kennt weder den Begriff der Katastrophenprävention noch jenen der Katastrophenbekämpfung. Die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenprävention bzw. -bekämpfung richtet sich danach, ob eine Kompetenzmaterie auch Elemente des Katastrophenschutzes erfasst (*Bußjäger*, Katastrophenprävention 11).

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG ist das Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens, hinsichtlich der Heil- und Pflegeanstalten, des Kurortwesens und der natürlichen Heilvorkommen jedoch nur die sanitäre Aufsicht, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. In Bezug auf das Gesundheitswesen führte der VfGH in VfSlg 3650/1959 aus, dass zum Gesundheitswesen Maßnahmen gehören, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, „es sei denn, dass eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird“. Demnach zählt insbesondere der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen zum Gesundheitswesen (*Bußjäger*, Aufgabenverteilung 10; *Müllner*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung [2016] 83 f). Unter diesen Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG fallen insbesondere die Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Besserung, Heilung, Zahlungen an Erkrankte, Schutz anderer Personen), die Tuberkulosehilfe (VfSlg 4609/1963, 5485/1967), weiters die Gewährung von Unterkunft, die Verwendung von zu Wohnzwecken benutzten Räumen, die Haltung von Nutztieren in solchen Räumen unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von gesundheitlichen Gefahren (VfSlg 7582/1975, vgl. auch VwGH 6.7.2004, 2001/11/0084) oder Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Pflegeheimbewohnern (VfSlg 16.929/2003). Unter die sanitäre Aufsicht fallen behördliche Überwachungstätigkeiten, deren Ziel darin liegt, die Einhaltung der sich auf die genannten Sachgebiete beziehenden sanitären Vorschriften durch die Normadressaten zu sichern. Die Zuständigkeit des Bundes bezieht sich darauf, die Aufsichtsziele zu konkretisieren, die Aufsichtsbehörde zu bestimmen und die Aufsichtsmittel zu regeln (VfSlg 5833/1968, 4093/1961).

Die (hoheitlichen) Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung umfassen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG demnach sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden. Die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenbekämpfung bezieht sich sowohl auf organisatorische Gesichtspunkte als auch auf die inhaltliche Abwicklung der Katastrophenbekämpfung. Zur Katastrophenbekämpfung zählt auch die Anwendung von Zwangsbefugnissen oder die Heranziehung fremden Grundeigentums, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Katastrophenbekämpfung umfasst alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden wesentliche finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Voraussichtlich wird es im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung nur zu einer vergleichsweise geringen Anzahl an zusätzlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Bekämpfung unmittelbarer Folgewirkungen sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse (sekundäre Katastrophen) oder der neu hinzukommenden Aufgabe, organisatorische Vorkehrungen für ein entsprechendes Krisenmanagement zu treffen, kommen.

Auch wenn diese Aufgaben in absoluten Zahlen insgesamt gering sein werden, können im konkreten Einzelfall doch relevante Kosten entstehen.

Die Einsatzleistung von Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen in anderen Ländern oder angrenzenden Staaten ist nur im Einvernehmen mit der Landesregierung zulässig. Die konkret mit derartigen Einsätzen verbundenen Kosten können so im Vorhinein abgeschätzt und gegebenenfalls deren Finanzierung abgeklärt werden. Kosten werden bei den beteiligten Feuerwehren und Hilfsorganisationen anfallen; der Aufwand für einen allfälligen Kostenersatz durch Förderungen des Landes im Einzelfall lässt sich abstrakt nicht beziffern.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (Titel):

Um die zusätzlichen Aufgaben in Zusammenhang mit der Krisenvorsorge entsprechend hervorzuheben, soll der Titel des Gesetzes ergänzt werden und „Krisenmanagement“ ausdrücklich angeführt werden. Damit soll auch einer Empfehlung des unabhängigen Expertenberichts entsprochen werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Eine Ausnahme von der allgemeinen Zuständigkeit der Länder für den Katastrophenschutz stellen insbesondere Epidemien und Seuchen dar: deren Abwehr gehört unbestrittenermaßen zum allgemeinen Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen (*Bußjäger*, Katastrophenprävention 25 f und 32; *Bußjäger*, Aufgabenverteilung 18, an beiden Stellen unter Verweis auf VfSlg 4609/1963). Wie bereits unter Punkt I. B. ausführlich dargestellt, liegt die Bekämpfung von Seuchen und Epidemien ebenso wie deren Prävention als Angelegenheit des Gesundheitswesens im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch der Vollziehung in der Hand des Bundes (vgl. nur VfSlg 4609/1963; 5485/1967). Es besteht hier hinsichtlich der Prävention und der Abwehr eine ausschließliche Bundeskompetenz betreffend primär auf gesundheitliche Aspekte abzielende Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie oder Seuche. Die Bekämpfung von Epidemien fällt nicht unter den Katastrophenbegriff des § 2 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes, weil im Hinblick auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG keine Regelungen aus dem Aspekt des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung getroffen werden können.

Durch den neu angefügten Satz im Abs. 1 soll aber klargestellt werden, dass auch außergewöhnliche Ereignisse, die für sich nicht als Katastrophe zu qualifizieren sind, wie etwa eine Epidemie oder Pandemie, derart weitreichende Auswirkungen auf die im ersten Satz genannten Schutzgüter haben können, dass daraus im Ergebnis (ggf. örtlich begrenzt) eine Katastrophen- oder Krisensituation entsteht, der mit den Mitteln des Katastrophenmanagements begegnet werden muss, weil dafür materienspezifisch vorgesehene verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nicht ausreichen oder auch nicht geeignet sind. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass zur unmittelbar gesundheitsbezogenen Katastrophensituation weitere Katastrophenszenarien („sekundäre Katastrophen“) hinzutreten, die dann als solche im Sinn des § 2 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes gelten könnten (denkmögliche Szenarien sind etwa die allgemeine Gefährdung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, die Überlastung der Krankenhäuser und des Gesundheitssystems, eine Verknappung von Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke oder auch ein Mangel an geeigneten Hilfskräften für die Bekämpfung der aufgetretenen allgemeinen Notsituation). Sollte ein solches zusätzliches Katastrophenszenario tatsächlich eintreten, sollen jedenfalls Anordnungen nach dem Tiroler Katastrophenmanagementgesetz getroffen werden können. So kann etwa eine außer Kontrolle geratene Epidemie oder Pandemie derartige Folgewirkungen haben, dass ihr mit dem zur Verfügung stehenden sanitäts- und gesundheitspolizeilichen Instrumentarium der Seuchenabwehr und -bekämpfung nicht mehr angemessen begegnet werden kann. Eine solcherart entstehende Katastrophenlage soll vorliegend als „sekundäre Katastrophe“ bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige sekundäre Katastrophenlage während der Corona-Pandemie in Tirol bislang nicht eingetreten ist (gleichwohl aber zu Beginn der „ersten Welle“ befürchtet werden musste).

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 10):

Die Begriffsbestimmungen sollen ergänzt und der Begriff der „Krise“ soll näher definiert werden. Als Krise soll eine Katastrophe von besonders großer Tragweite definiert werden. Diese Begriffsbestimmung lehnt sich an die Begriffsbestimmung der „Krise“ im Beschluss 2014/415/EU des Rates über die Vorkehrungen für die Anwendung der Solidaritätsklausel durch die Union, ABl. 2014 Nr. L 192, S 53, an. Eine Krise liegt dann vor, wenn ein Gefahren- bzw. Bedrohungsszenario für die Allgemeinheit besteht, das einen massiven Handlungsdruck auf die betroffenen Verantwortungsträger ausübt. Das Ergebnis geht dabei in seiner Dimension über eine „einfache“ Katastrophe – darunter ist ein mehr oder minder sachlich bzw. organisatorisch abgrenzbares Ereignis zu verstehen – hinaus (vgl. *Bußjäger/Egger*, Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Grundlagen staatlicher Krisenkommunikation, ÖJZ 2021, 63 [64] mwH).

Zu den Z 4 (§ 2 Abs. 10 bis 19), 9 (§ 15 Abs. 4) und 12 (§ 24 Abs. 3 lit. g):

Die Z 4, 9 und 12 enthalten erforderliche legislative Anpassungen, die aufgrund von Einfügungen und dadurch bedingte Neu Nummerierungen von Absätzen notwendig werden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 5):

Zu den Empfehlungen des unabhängigen Expertenberichts zählen auch „Regelung des organisatorischen Umgangs mit Großereignissen, die besondere Führungsstrukturen benötigen“, im Tiroler Katastrophenmanagementgesetz zu verankern. Es soll deshalb neu eine Verpflichtung für die Landesregierung zum Treffen von organisatorischen Vorkehrungen geschaffen werden, um bei Bedarf ein den jeweiligen Anforderungen entsprechendes Krisenmanagement einrichten zu können.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 10):

Empfehlungen des unabhängigen Expertenberichts lauteten: „Klarstellung zu § 4 Abs. 10 Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, was eine Dokumentation umfassen muss“ und „Festlegung der Dokumentationspflicht und ihres Umfangs für Bezirks- Krisenstäbe. Zur Sicherstellung des Vollzugs von Anordnungen und der wichtigen Nachbearbeitung wäre die Verpflichtung festzulegen, Protokolle von Stabsitzungen zu führen.“

Diesen Empfehlungen entsprechend sollen in der Verordnung über die Geschäftsordnung der Einsatzleitung künftig Regelungen über den Inhalt der Dokumentation und die Protokollierung der Beschlüsse aufgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 7 Abs. 2):

Zu den Empfehlungen des unabhängigen Expertenberichts gehörte auch, frühzeitig einen Plan für eine geordnete Abreise von Gästen zur Vermeidung einer Gefährdungslage im Sinn des § 2 Abs. 1 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes zu erstellen. Empfohlen wurde die „Erlassung eines Gemeinde-Katastrophenschutzplanes im Sinn des § 7 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes – insbesondere auch abgestellt auf die kontrollierte Abreise von Gästen aus einem touristisch hoch frequentierten Ort in beengender Tallage, für den Fall eines plötzlichen, zur unvermittelten Abreise zwingenden Ereignisses“ und die „Erlassung eines Bezirks-Katastrophenschutzplanes im Sinn des § 8 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes unter Berücksichtigung der Gemeinde- Katastrophenschutzpläne – insbesondere auch abgestellt auf die kontrollierte Abreise von Gästen aus touristisch hoch frequentierten Orten in beengenden Tallagen, für den Fall eines plötzlichen, zur unvermittelten Abreise zwingenden Ereignisses.“ Im Sinn dieser Empfehlungen sollen künftig Planungsmaßnahmen für die im Rahmen der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen gegebenenfalls erforderliche Evakuierung von Personen, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten, in Gemeinde- und Bezirks-Katastrophenschutzplänen und in den Landes-Katastrophenschutzplan aufgenommen werden.

Zu Z 8 (§ 15 Abs. 4):

Grenzüberschreitendes Katastrophenmanagement ist speziell für die Alpenregionen von immer größerer Bedeutung. Naturgefahren, die teilweise auch durch den Klimawandel verstärkt werden, machen vor Staats- und Landesgrenzen nicht halt. Dies bereitet in den vergleichsweise kleinräumigen Territorialstrukturen der Alpenregionen Probleme, sind doch die handelnden Organe, wenn grenzüberschreitende Aktivitäten gesetzt werden sollen, mit unterschiedlichen Rechtsvorschriften konfrontiert, die sich als hindernd für eine effiziente Kooperation erweisen. Demgegenüber erfordert gerade der Katastrophenfall rasches und zielgerichtetes Handeln. In der Praxis herrscht Pragmatismus der beteiligten Akteure vor, der allerdings nicht darüber hinwegtäuschen kann, dass die bestehenden Rechtsprobleme im Ernstfall massive Schwierigkeiten nach sich ziehen können. Soweit der Landesgesetzgeber zuständig ist, soll deshalb die länder- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit rechtlich geregelt werden (vgl. in diesem Zusammenhang auch das vom Institut für Föderalismus erstattete Rechtsgutachten zu Rechtsfragen des grenzüberschreitenden Katastrophenmanagements am Beispiel Tirol-Südtirol vom 13. November 2018 und *Bußjäger*, Praktische Probleme des grenzüberschreitenden Naturgefahrenmanagements im EVTZ Europaregion Tirol – Südtirol – Trentino in: *Bußjäger/Fischler/Greiter* [Hg], Grenzüberschreitendes Naturgefahrenmanagement und regionale Problemlösungsmöglichkeiten [2020] 83 [101]).

In seiner Sitzung vom 21. November 2019 hat der Tiroler Landtag deshalb folgende EntschlieÙung beschlossen (GZ 482/19):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz dahingehend zu ergänzen, dass die Behörde zur Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen auch Feuerwehren und Organisationen bzw. deren Untergliederungen aus benachbarten Bundesländern oder Staaten heranziehen kann, wenn das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden hergestellt ist. Dabei

sollen die Hilfs- und Rettungskräfte während des Einsatzes Dienstkleidung tragen dürfen. Weiters soll es möglich sein, dass im Einvernehmen mit der Landesregierung auf Ersuchen der zuständigen Behörden aus benachbarten ausländischen Staaten Feuerwehren und Organisationen in diesen Staaten tätig sein dürfen und der dortigen Einsatzleitung unterstellt werden können.“

Mit der Regelung im Abs. 4 soll dieser Entschließung Rechnung getragen werden und eine länder- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit von Feuerwehren und anderen Hilfs- und Rettungskräften bei der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen ermöglicht werden. Ein Tätigwerden von Hilfs- und Rettungskräften aus Tirol in anderen Ländern oder Staaten ist im jeweiligen Fall nur dann zulässig, wenn die Landesregierung ihre Zustimmung erteilt. Diese erforderliche Zustimmung kann auch durch speziell dazu ermächtigte Mitarbeiter der Landeswarnzentrale (die organisatorisch als Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichtet ist) erfolgen.

Zu den Z 10 (§ 18 Abs. 1) und 11 (§ 18 Abs. 2):

Die Erlassung von Verordnungen und die Anordnung von unaufschiebbaren Maßnahmen durch Bescheid soll künftig nicht nur durch Kundmachung an der Amtstafel der Behörde, sondern auch durch Kundmachung auf der Internetseite der Behörde erfolgen können. Mit der zunehmenden Verbreitung moderner Kommunikationsmittel bietet das Internet eine einfache und auch aus verwaltungsökonomischen Gründen zweckmäßige Möglichkeit zur raschen Kundmachung von Verordnungen und zur Anordnung unaufschiebbarer Maßnahmen. Da Verordnungen und Anordnungen nach § 18 nur bei Gefahr im Verzug erlassen werden dürfen, soll im Interesse eines raschen Vorgehens und zur Vermeidung eines zusätzlichen Aufwandes in diesen Fällen das sonst übliche Erfordernis einer elektronischen Signatur gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Zu den Z 13 und 14 (§ 26 Abs. 5):

Nach der neu vorgesehenen lit. e im § 7 Abs. 2 (siehe Z 7) soll der Gemeinde-Katastrophenschutzplan um die Angabe von Planungsmaßnahmen für die im Rahmen der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen gegebenenfalls erforderliche Evakuierung von Personen, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten, ergänzt werden. Diese Regelung gilt gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 für den Bezirks-Katastrophenschutzplan und für den Landes-Katastrophenschutzplan sinngemäß. Da zur Erarbeitung der notwendigen Planungsgrundlagen Erhebungen erforderlich sein werden, ist eine solche Ergänzung der Katastrophenschutzpläne nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Entwurfs möglich. Deshalb sollen die Ergänzungen bis spätestens 1. Jänner 2022 erfolgen (Z 14).

Bei der Neufassung der Überschrift handelt es sich um eine legistische Anpassung (Z 13).

Zu Z 15 (§ 27 Abs. 5 bis 9):

Zur leichteren Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr und zur Bekämpfung von Katastrophen, insbesondere auch zur Durchführung der Evakuierung von Personen, ist es notwendig, dass die Behörden Daten wie Anmelde- und Meldedaten von Gästen aber auch Meldedaten der Bewohner verarbeiten dürfen. Der Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Abwehr und die Bekämpfung von Katastrophen im Sinn des § 2. Es wäre deshalb nicht zulässig, im Rahmen einer Art „Vorratsdatenspeicherung“ die genannten Daten zu erheben, ohne dass eine Katastrophe im Sinn des § 2 vorliegt (Abs. 5).

Nach § 5 Abs. 3 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 hat die zentrale Landesleitstelle an der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des § 2 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes mitzuwirken. Nach § 14 Abs. 1 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 ist die zentrale Landesleitstelle dabei Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die zentrale Landesleitstelle verfügt nach § 14 Abs. 5 des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 über personenbezogene Daten, die im Rahmen der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen für die nach § 3 zuständige Behörde wichtig sein können. Es soll deshalb gesetzlich geregelt werden, dass die zentrale Landesleitstelle derartige Daten an die für die Abwehr oder der Bekämpfung von Katastrophen zuständige Behörde übermitteln darf, sofern diese Daten für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr oder der Bekämpfung von Katastrophen erforderlich sind (Abs. 6).

Zur Verbesserung der Kommunikation mit Betroffenen sollen auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse erhoben werden können und diese Daten in weiterer Folge verarbeitet werden. Es hat sich nämlich in der Praxis herausgestellt, dass die Behörde in einigen Fällen (vor allem im Fall einer Evakuierung) auf eine Kommunikation mit Betroffenen angewiesen ist. Die im § 18 vorgesehenen Instrumente der Verlautbarung im Rundfunk, der Durchsage über Lautsprecher oder der Kundmachung an der Amtstafel oder im Internet ermöglichen zwar eine rasche Information von Betroffenen, scheitern

aber, wenn mit den Betroffenen ein Dialog zu führen ist und eine rasche Rückmeldung erforderlich ist (Abs. 7).

Zur Erhebung dieser Daten sollen Inhaber von Beherbergungsbetrieben im Einsatzgebiet auf Verlangen der Behörde verpflichtet werden, weil nur so eine im Katastrophenfall besonders dringliche Erhebung rasch und zweckmäßig durchgeführt werden kann (Abs. 8).

Die Übermittlung dieser Daten an Behörden und ihre Einsatzorganisationen sowie die Verarbeitung dieser Daten durch Hilfsorganisationen ist im Katastrophenfall nach § 10 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 14/2019 zulässig.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und bei der Übermittlung insbesondere auch an Einsatzorganisationen sind datenschutzrechtliche Standards einzuhalten und geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen (Abs. 9).

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 10):

Die Lösungsverpflichtung im bisherigen Abs. 5, der aufgrund der Einfügungen nunmehr zum Abs. 10 werden soll, soll präzisiert und ergänzt werden. Daten wie die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse sollen nach dem Ablauf von zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Beendigung der Katastrophe an gerechnet, zu löschen sein.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.